

# NEWSLETTER

Adalgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

02/2020

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Höchstzahl von Bezügen und Ruhebezügen nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)**

Aus aktuellem Anlass wird auf § 4 BezBegrBVG hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf einen Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen, der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4 % des Ausgangsbetrages (des Bundes), das sind derzeit € 363,67, beziehen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols Dezember 2019). Die Gemeinden haben daher zu prüfen, ob jene Funktionäre die einen Bezug erhalten vom genannten Bundesverfassungsgesetz betroffen sind.

## **Verbrauch des Erholungsurlaubes bzw. Freizeitausgleich bei Überstunden**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Verbrauch des Erholungsurlaubes gemäß § 76 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012 (eine sinngemäße Bestimmung findet sich auch für Gemeindebeamte im § 34 d des Gemeindebeamtenengesetzes 1970) rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen mit dem Dienstgeber zu vereinbaren ist. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat (siehe dazu im Detail § 79 G-VBG 2012). Der Dienstgeber ist jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angehalten, dafür zu sorgen, dass der Bedienstete in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Er hat ihn also konkret dazu aufzufordern und ist darüber hinaus verpflichtet, rechtzeitig auf den drohenden Verfall des Urlaubs hinzuweisen. Dies kann beispielsweise über ein zweimal im Jahr (automatisiert) versendetes Informationsschreiben geschehen. Eine finanzielle Abgeltung des Erholungsurlaubes ist im laufenden Dienstverhältnis nicht gestattet.

Zeitausgleichguthaben sind ebenfalls möglichst zeitnah zu konsumieren. § 29 Abs. 6 G-VBG 2012 sieht diesbezüglich vor, dass ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig ist. Diese Frist für den Freizeitausgleich kann nur auf Ansuchen des Vertragsbediensteten oder mit seiner Zustimmung erstreckt werden soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen. Zeitausgleichguthaben können auch finanziell abgegolten werden (Überstunden bzw. Mehrstunden, die an Sonn- und Feiertagen geleistet werden, sind immer finanziell abzugelten).

## **Fahrtkostenzuschuss – Höhe des Eigenanteils bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten**

Nach § 64 Abs. 2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 gebührt der Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen den Fahrtkostenanteil, den der Vertragsbedienstete selbst zu tragen hat (Eigenanteil) übersteigen. Bei einem nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist der Eigenanteil entsprechend seiner regelmäßigen Wochendienstzeit herabzusetzen. Diese Bestimmung gilt auch für Gemeindebeamte gemäß § 30 Abs. 1 des Gemeindebeamtenengesetzes 1970.

Dies hat zur Folge, dass jede Änderung des Beschäftigungsausmaßes eine Neuberechnung des Eigenanteiles beim Fahrtkostenzuschuss nach sich zieht. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

## **Keine Auflösungsabgabe ab 1. Jänner 2020**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2018-2019 (BGBl I Nr. 30/2018 vom 16. Mai 2018) wurde im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geregelt, dass bei der Beendigung von arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen ab 1. Jänner 2020 die Auflösungsabgabe entfällt.

## **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – Musterformular**

Nach § 5 Abs. 2 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG hat der Abgabenschuldner jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 leg. cit. an die Gemeinde zu entrichten. Entsteht die Abgabenschuld erst nach Jahresbeginn, so hat er die Abgabe bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Im Zusammenhang mit dieser Selbstbemessung wird in der Anlage ein von der Gemeinde Ehrwald ausgearbeitetes Musterformular übermittelt, welches die Gemeinden den Abgabepflichtigen zur „Erklärung der Freizeitwohnsitzabgabe“ zur Verfügung stellen können.

## **Baurechtstag mit 10-jährigem Jubiläum**

Am **Donnerstag, 5. März 2020** feiert der Baurechtstag des BFI Tirol sein zehnjähriges Bestehen. Es begann als kleine Veranstaltung mit einer überschaubaren Anzahl an Teilnehmern – zehn Jahre später ist der Baurechtstag ein Markenzeichen und Fixpunkt in der Branche. Mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen sich jedes Jahr zum fachlichen und persönlichen Austausch in der Messe Innsbruck. Möglich gemacht haben das die starken Kooperationspartner wie der Tiroler Gemeindeverband, das Land Tirol, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Energie Tirol und die Rechtsanwaltskanzlei Girardi & Schwärzler. Auf dem Programm stehen 2020 Fachvorträge zu brandaktuellen Themen und Neuerungen. Unter anderem informieren die hochkarätigen Referentinnen und Referenten diesmal über neue Entwicklungen im Tiroler Baurecht, aktuelle baurechtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol, BIM (Building Information Modeling) und die Haftung von Sachverständigen. Wie immer gibt es für das Fachpublikum darüber hinaus reichlich Gelegenheit, sich in die Diskussion einzubringen sowie sich untereinander auszutauschen und zu vernetzen. Weitere Informationen und Anmeldung zur Veranstaltung unter [www.bfi.tirol](http://www.bfi.tirol).

## **8. Kommunalforum Alpenraum: „Wie die Gemeinden die Mobilitätswende schaffen“**

Was bedeuten die zukünftigen Mobilitätstrends für die Gemeinden? Wie kann das Verkehrsproblem im Alpenraum gelöst werden? Welche Angebote und Infrastrukturen sind notwendig? Was ist der Antrieb der Zukunft? Was bringt die Digitalisierung für den Verkehr?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des 8. Kommunalforums Alpenraum am **Mittwoch, 18. März 2020**, im Lindner-Innovationszentrum in Kundl. Die Keynote hält Mobilitätsexperte Dr. Hans-Peter Kleebinder, der u.a. als Chief Marketing Officer des deutschen Autobauers AUDI fungierte und als Studienleiter des Executive Programms „SMART Mobility Management driven by SMART Data & SMART Cities“ an der Universität St. Gallen tätig ist. Danach stehen spannende Thementische und eine Talkrunde mit kommunalen Spitzenvertretern auf dem Programm. Weitere Infos und Anmeldungen online unter: [www.kommunalforum-alpenraum.eu](http://www.kommunalforum-alpenraum.eu).

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Informationsveranstaltung: „Der Bezug der BürgermeisterInnen nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes und die freiwillige betriebliche Bürgermeisterpension“**

Referenten: Dr. Christian Bernard, Marianne Mayr, Mag. Bruno Knapp und Mag. Peter Stockhauser;

Termin: **Montag, 10. Februar 2020**, 09.00 bis 15:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die Teilnehmer setzen sich mit aktuellen Fragen des Bezugs nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes aus pensions-, kranken-, unfallversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht auseinander.

- **Gemeindeseminar: Haftung der Gemeinde im Winterdienst**

Referenten: Dr. Andrea Schwaighofer, Juristin;

Termine: **Dienstag, 18. Februar 2020** im Sportzentrum Telfs, **Mittwoch, 26. Februar 2020**, im Veranstaltungszentrum Salvena Hopfgarten i.B., sowie am **Dienstag, 10. März 2020** im Spiegelsaal des Tiroler Bildungsforums, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck jeweils nachmittags.

Die Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck (E-Mail: [tiroler.bildungsforum@tsn.at](mailto:tiroler.bildungsforum@tsn.at); Tel.: +43 (0)512 581465 14).

Geht es um Haftungsfragen im Winter klaffen juristische Theorie und gelebte Praxis oftmals auseinander, nicht ohne Grund gibt es derart mannigfaltige Rechtsprechung der Gerichte. Welche Anforderungen werden aus rechtlicher Sicht an die Gemeinde und ihre Bediensteten gestellt, um Gefahren im Winter vorzubeugen? In welchen Situationen müssen welche Schritte und welche Maßnahmen ergriffen werden um einer allfälligen Haftung zu entgehen? Diese und andere Fragen werden anhand der bestehenden Judikatur in vielen praktischen Fallbeispielen beantwortet und mit konkreten und praxistauglichen Tipps begleitet.

- **Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechts für Bauhofleiter in Gemeinden**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

Termin: **Donnerstag, 20. Februar 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Das Dienstrecht regelt alle dienstlichen Angelegenheiten zwischen MitarbeiterInnen und dem Dienstgeber. Kernthemen auf Basis des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 sind: Bestandteile des Dienstvertrags, Dienstpflichten des Vorgesetzten, Dienstverhinderung, Dienstzeiten, Zuschläge bei Über- und Mehrstunden, Monatsentgelt und Zulagen, Nebengebühren und Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Darüber hinaus werden auch noch Themen bezüglich Abfertigung „alt“, Sabbatical, Altersteilzeit und zur Aus- und Weiterbildung behandelt.

- **Kommunikation unter Druck**

Referent: Dr. Heinrich Salfenauer, Kommunikationstrainer und Coach;

Termin: **Dienstag, 25. Februar 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Wenn Gespräche unter Druck stattfinden, ist eine besondere Kommunikationskultur gefragt. In diesem praxisorientierten Seminar lernen Sie Methoden kennen, wie Kommunikation unter Druck gelingen kann. Kerninhalte sind: Wege eines kooperativen Sachgesprächs; Einwänden wertschätzend begegnen; gekonnt kontern, schlagfertig reagieren und die Technik der Brückensätze.

- **Praxisseminar: „Haftung der Gemeinden für Wege und Anlagen“**

Referentin: Dr. Andrea Schwaighofer, Juristin;

Termin: **Mittwoch, 18. März 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die Instandhaltung von Wegen im öffentlichen und auch privaten Bereich birgt, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung der letzten Jahre, einige Tücken und Fallen. Die bestehende Judikatur wird in diesem Seminar anhand zahlreicher Fallbeispiele erläutert. Dazu zählen auch die Absicherung von Schipisten, Klettersteigen und Spielplätzen.

- **Gemeindeseminar: „Gemeindeversammlung mit WOW-Effekt“**

Referenten: Mag.a Marion Amort, Mag. Rainer Krismer;

Termin: **Freitag, 20. März 2020**, vormittags, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Mit der Gemeindeversammlung hat die Tiroler Gemeindeordnung ein Instrument eingeführt, das viel mehr könnte: Bürgernähe herstellen, Politik verständlich machen, Gemeindebürgerinnen aktiv miteinbeziehen und den Austausch untereinander fördern. In diesem Seminar werden neue Ideen, Anregungen und praktische Tipps für eine Gemeindeversammlung mit „WOW-Effekt“ vermittelt.

- **4. Lehrgang für kommunale Finanzmanager**

Referenten: Prof. Dr. Helmut Schuchter, Mag. Franz Markt, Mag. Christian Lechner, Mag. Mag. (FH) Hubert Klingler, Mag. Peter Stockhauser;

Lehrgangstart: **Montag, 23. März 2020**, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die Teilnehmer dieses Zertifikatslehrgangs erhalten einen vertieften Einblick in betriebswirtschaftliche Grundlagen, in die Umstellung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, setzen sich mit der Kostenrechnung auseinander, analysieren Gemeindebilanzen und erhalten Hinweise zu ausgewählten Themen der Gemeindehaushaltsverordnung und zum Finanzausgleich.

- **3. Lehrgang für Bauhofleiter**

Referenten: Dr. Luise Vieider, Ing. Andreas Löffler, Dr. Stefan Wildt, Dr. Wolfgang Hirn, Bmst. Ing. Ludwig Tanzer, Mag. Peter Stockhauser;

Lehrgangstart: **Mittwoch, 25. März 2020**, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Der Zertifikatslehrgang umfasst sechs Module und wird für die Bauhofleiter berufsbegleitend angeboten. Kernthemen des Lehrgangs sind: Berufsbild und Kommunikation, Bedienstetenschutz, Aufgaben in der Rolle als Sicherheitsvertrauensperson, Arbeitnehmerschutz, Arbeitssicherheit bei der betrieblichen Straßenerhaltung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und das Dienst- und Besoldungsrecht.

- **Strafrechtliche Verantwortung von Gemeindebediensteten**

Referentin: Dr. Andrea Schwaighofer, Juristin;

Termin: **Mittwoch, 1. April 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar werden die Grundzüge jener Straftatbestände herausgearbeitet, die für das Handeln rund um die Gemeindeverwaltung von Bedeutung sind. Gerade in den Bereichen der Bau- und Raumordnung, Amtsverschwiegenheit oder der Verwaltung von öffentlichen und privaten Geldern müssen die handelnden Personen äußerst korrekt arbeiten.

- **Aktuelle Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Tiroler Gemeinde(-verbands)bedienstete**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Termin: **Montag, 27. April 2020**, Alphotel Innsbruck, Bernhard-Höfel-Strasse 16, 6020 Innsbruck;

Die TeilnehmerInnen des Seminars erhalten einen kompakten Überblick über aktuelle Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Tiroler Gemeinde(-verbands)bedienstete. Im Rahmen dieses Seminars werden insbesondere die Änderungen im Zuge der Novellen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 128/2018, 138/2019 und 2/2020 vorgestellt. Anmeldung und weitere Informationen beim Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ unter [www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at).

- **Gemeindeabgaben richtig vorschreiben – von der Festsetzung bis zur Einbringlichmachung (inkl. aktueller Novellen)**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband und Dr. Monika Schwaighofer, Abteilung Finanzen, Land Tirol;

Termin: **Dienstag, 12. Mai 2020**, ganztägig, im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck;

In diesem Seminar werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Vorschreibung der Gemeindeabgaben vorgestellt und anhand von Praxisfällen diskutiert. Die TeilnehmerInnen erhalten somit einen fundierten Überblick zu all jenen für die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben relevanten Bestimmungen, die eine wichtige Grundlage für die richtige und rechtskonforme Abgabenvorschreibung darstellen. Anmeldung und weitere Informationen beim Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ unter [www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at).

- **Gemeindeseminar: Kommunaler Breitbandausbau in Tirol**

Referenten: Arno Abler, MBA, Geschäftsführer Breitbandserviceagentur Tirol GmbH und Ing. Mag. Thomas Stotter, IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe AG;

Termine: **Dienstag, 12. Mai 2020** im Sportzentrum Telfs, sowie **Donnerstag, 14. Mai 2020**, im Veranstaltungszentrum Salvena Hopfgarten i.B., jeweils nachmittags. Die Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck (E-Mail: [tiroler.bildungsforum@tsn.at](mailto:tiroler.bildungsforum@tsn.at); Tel.: +43 (0)512 581465 14).

Die Versorgung der Bevölkerung mit zukunftsfähigen Breitbandnetzen und -diensten ist aktuell und beschäftigt viele Gemeinden. Welche Voraussetzungen braucht es für den Ausbau von zukunftsfähigen Breitband-Infrastrukturen? Was ist technisch möglich und welche Fördermöglichkeiten gibt es? Dem wird nachgegangen und Grundlagen, Rahmenbedingungen und insider-Tipps für ein optimales, zukunftsfittes Glasfasernetz in den Tiroler Gemeinden aufgezeigt. Zudem wird der Breitbandausbau in den Gemeinden aus Sicht eines lokalen Tiroler Internetservice Providers beleuchtet.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden durch die jeweiligen Veranstalter bereits übermittelt bzw. werden noch rechtzeitig ausgesandt. Anmeldungen sind direkt beim jeweiligen Veranstalter vorzunehmen. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 30. Jänner 2020

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes